

Amtsgericht München
Abteilung für Mietsachen, WEG-Sachen u.
Landwirtschaftssachen



Amtsgericht München 80315 München

Rechtsanwälte
Grau-Eberl-Hofschuster
Hauptstraße 17-19
82223 Eichenau

für Rückfragen:
Telefon: 089 5597 1451
Telefax: 089 5597 2850
Zimmer: B 409
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-14.00 Uhr
Fr.: 08.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Telefonsprechzeiten:
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen
17355

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
413 C 31421/12

ERLANGEGANGEN
10. Juli 2014

Datum
07.07.2014

In Sachen
S. [REDACTED] / J. Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Erl.....

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

im oben bezeichneten Verfahren wurde Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf:

**Mittwoch, 10.09.2014, 12:00 Uhr,
Sitzungssaal B 814, 8. Stock, Pacellistraße 5.**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Das Gericht hat ferner die in der beiliegenden Verfügung enthaltene Anordnung getroffen, die zur Vermeidung von Nachteilen unbedingt zu beachten ist.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenpartei(en) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED] JSekr
Urknndsbeamter der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Pacellistraße 5
80315 München
Internet:
www.iustiz.bavern.de/oericht/aa/ml

Haltestelle
U- und S-Bahn, Tram
Haltestelle Karlsplatz
(Stachus)

Nachtbriefkasten
Pacellistraße 5
80315 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-06
Telefax:
089/5597-2850

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht München

München, 03.07.2014

413 C 31421/12

Verfügung

Rechtsstreit

S. [REDACTED] / Stein, M. u.a. wg. Forderung

1. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 10.09.2014	12:00 Uhr	Sitzungssaal B 814, 8. Stock, Pacellistraße 5

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:

Klägerin u. Widerbeklagte [REDACTED]
Beklagte u. Widerklägerin zu 1 Marion Stein
Beklagter u. Widerkläger zu 2 Michael Bauer

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die Parteien können zum Sachverständigengutachten vom 28.06.2014 gemäß § 411 Abs. 4 ZPO bis zum 24.07.2014 ihre Einwendungen, die Begutachtung betreffende Anträge und

- Seite 2 -

Ergänzungsfragen mitteilen.

Hinweis: Einwände oder Fragen können als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sie nicht fristgerecht geltend gemacht werden (§§ 492 Abs. 1, 411 Abs. 4 S. 2, 296 Abs. 1, 4 ZPO).

gez.

Dr. Simon
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.07.2014

██████████ JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig